

Lösungsvorschlag Übungsfall 1

Anspruch K gegen A aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB¹

K könnte gegen A ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Etuis aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1 zustehen. Dies setzt voraus, dass zwischen K und A ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

K und A müssten sich mittels inhaltlich entsprechender und aufeinander bezogener Willenserklärungen geeinigt haben iSd §§ 145 ff.

a) Angebot des A

Indem A das Etui im Schaufenster ausgestellt hat, könnte er ein Angebot abgegeben haben.

Dann müsste dieses Verhalten zunächst von außen als Willenserklärung, d.h. als Kundgabe eines Rechtsbindungswillens anzusehen sein. Ob dies der Fall ist, ist gem. §§ 133, 157 durch Auslegung am verobjektivierten Empfängerhorizont bei Berücksichtigung der Verkehrssitte zu ermitteln.

Im Einzelhandel dient die Schaufensterauslage vorrangig dem Anlocken von Kunden. Das ausgestellte Stück kann bereits verkauft sein. Läge darin bereits ein verbindliches Angebot, wäre der Verkäufer häufig schadensersatzpflichtig. Zudem ist dem Verkäufer regelmäßig aus Gesichtspunkten der Solvenz auch wichtig, an wen er verkauft. Die in Art. 2 I GG geschützte Vertragsfreiheit beinhaltet auch das Recht, sich seinen Vertragspartner auszusuchen. Daher ist das Ausstellen von Ware im Schaufenster noch kein Angebot, sondern eine „*inviatio ad offerendum*“, d.h. die Aufforderung an den Kunden, seinerseits den Vertragsschluss anzutragen.

b) Angebot des K

Durch die Äußerung des Kaufwunsches macht K dem A ein Angebot, das die erforderlichen essentialia negotii enthält.

c) Annahme

Das Zustandekommen eines Vertrages setzt zudem voraus, dass A das Angebot des K angenommen hat. Da es sich um ein Angebot unter Anwesenden handelt war es gem. § 147 I 1 sofort anzunehmen. A hat das Angebot des K jedoch ausdrücklich abgelehnt. Dadurch ist dieses gem. § 146 erloschen.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Zwischen A und K ist somit kein Kaufvertrag zustande gekommen.

II. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen A auf Übereignung und Übergabe des Etuis aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1.

1. Abwandlung

Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch des K gegen A auf Übereignung und Übergabe des Etuis aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1. Das Ausstellen des Etuis auf der Homepage ist grundsätzlich mit einer Schaufensterauslage vergleichbar und ist ebenfalls nur eine **invitatio ad offerendum**.

Hinweis: Etwas anderes kann sich nur daraus ergeben, dass auf der Homepage angezeigt wird, wie viele Exemplare noch vorhanden sind o.ä. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es steht dazu nichts im Sachverhalt und es darf nichts „hinzugedichtet“ werden!

2. Abwandlung

Anspruch K gegen A auf Übereignung und Übergabe des Etuis aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1

K könnte gegen A einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Etuis aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1 haben. Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und K zustande gekommen sein.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

K und A müssten sich geeinigt haben iSv §§ 145 ff.

a) Angebot durch K

Das Ausstellen des Etuis durch A stellt noch kein Angebot dar, sondern lediglich eine **invitatio ad offerendum**. K hat gegenüber A ein Angebot abgegeben. (s.o.)

b) Annahme des A

Fraglich ist, ob A das Angebot des K angenommen hat, da A zunächst gegenüber K erklärt hat, ihm das Etui verkaufen zu wollen und sich später jedoch dagegen entschloss.

A hat zunächst gegenüber K erklärt, er wolle ihm das Etui verkaufen. Damit hat er das Angebot des K auch angenommen. Die Annahmeerklärung ist gem. § 130 I 1 in dem Moment wirksam geworden, als sie dem K zuging. Der Zugang der Annahmeerklärung

erfolgte, da es sich um eine mündliche Willenserklärung unter Anwesenden handelt, in dem Moment in dem K sie **vernommen** hat.

Die Annahmeerklärung des A ist jedoch gem. § 130 I 2 nicht wirksam geworden, wenn sie A rechtzeitig widerrufen hat. Dann müsste die Widerrufserklärung dem K gem. § 130 I 2 vor oder gleichzeitig mit der Annahmeerklärung zugegangen sein. Dies ist jedoch nicht der Fall, da K den Widerruf erst später vernommen hat und dieser somit erst nach der Annahmeerklärung zugegangen ist. Der Widerruf des K war somit nicht rechtzeitig.

Somit ist ein Kaufvertrag zwischen A und K zustande gekommen.

II. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen A auf Übereignung und Übergabe des Eteis aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1.